



Oldtimerfreunde Schermbeck e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 22. Februar 2003 in Schermbeck gegründete Verein führt den Namen „Oldtimerfreunde Schermbeck e.V.“ abgekürzt OfS e.V.

Er hat seinen Sitz in Schermbeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein fördert den Oldtimersport und führt hierzu Oldtimerveranstaltungen durch.
2. Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied, sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen und ist beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem OfS e.V. erfolgt nur durch schriftliche Kündigung beim Vorstand; sie ist vom Vorstand zu bestätigen. Die Kündigung ist unbeschadet etwa geleisteter oder geschuldeter Beitragszahlungen nur jeweils bis zum 30. November jeden Kalenderjahres auf das Jahresende zulässig
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Organe

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit.
3. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei folgenden Beschlüssen:

- a) Satzungsänderung
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - c) Auflösung des Vereins
4. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
 5. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
 6. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden.
 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen.
2. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder, muss eine außerordentliche Sitzung vom Vorstand einberufen werden.

§ 11

Der Vorstand

1. "Vorstand" im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Sportleiter
 4. der Schatzmeister
 5. der Schriftführer
2. Der Vorstand soll sich mindestens aus drei, höchstens jedoch aus sieben Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein!
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

6. Mitglied im Vorstand können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur nächsten. Jedes Jahr werden Positionen des Vorstandes neu gewählt. Erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten Positionen des Vorstandes.
7. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
8. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an eine noch von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.